



**Ordnung für die Dr.-Heraeus–Gedächtnis–Prüfung
für Retriever (HP/R)
des Deutschen Retriever Club e. V. (DRC)**

in der Fassung vom 16.06.2001
zuletzt geändert am 08.03.2025

Ordnung für die Dr.-Heraeus-Gedächtnis-Prüfung für Retriever (HP/R)

Zweck der Dr.-Heraeus-Gedächtnis-Prüfung

Die Dr.-Heraeus-Gedächtnis-Prüfung (HP/R) ist eine jagdliche Prüfung in Gedenken des Ehrenpräsidenten des DRC, Dr. H. W. Heraeus. Sie ist eine retrieverspezifische Leistungsprüfung im Sinne einer Prüfung nach dem Schuss. Sie zeigt die hervorragenden Eigenschaften der Retriever, indem sie hohe Anforderungen an die Nasenleistung, Lenkbarkeit, Merkfähigkeit und Apportierfreudigkeit der Hunde stellt. Bei seiner Arbeit soll der Hund ein ausgeglichenes Temperament und "guten Stil" zeigen, standruhig und leichtführig sein, ohne dabei an Selbständigkeit zu verlieren. Ziel dieser Prüfung ist es, die besten Hunde her-auszustellen.

Veranstaltung der Dr.-Heraeus-Gedächtnis-Prüfung

- §1** Die HP/R ist eine Eliteprüfung des DRC.
- §2** (1) Die HP/R wird im Herbst von den Landesgruppen ausgerichtet.
(2) Die Ausrichtung der HP/R ist vom Obmann/der Obfrau der Verbandsrichter-DRC zu genehmigen.
(3) Es sollen pro Jahr nur vier Dr. Heraeus - Gedächtnis - Prüfungen abgehalten werden.
(4) Die Prüfung wird mit kaltem Nutzwild durchgeführt.
- §3** Zugelassen werden:
1. im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Retriever
2. im Ausland gezüchtete Retriever, die durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten sind, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.
- §4** (1) Retriever, die am Prüfungstag den 24. Lebensmonat noch nicht vollendet haben, dürfen zur HP/R nicht zugelassen werden.
(2) Der Retriever muss eine Bringleistungsprüfung (BLP/R) mit mindestens $\frac{3}{4}$ der möglichen Höchstpunktzahl mit „sehr gut“ im Fach Einweisen oder eine Retrieveragebrauchsprüfung (RGP bzw. JGP/R) mit mindestens „gut“ im Fach Einweisen bestanden haben. Sollten o.g. Anforderungen im Fach Einweisen nicht erfüllt sein, so kann dies auch mit einem bestandenen Workingtest O des DRC mit dem Prädikat „sehr gut“ erbracht werden.
(3) Ein Hund darf höchstens dreimal auf einer HP/R geführt werden. Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung. Ein Hund, der die HP/R zweimal bestanden hat, darf nicht mehr zugelassen werden.
(4) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.
- §5** Die HP/R wird so durchgeführt, dass eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft. Einer Richtergruppe dürfen höchstens 5 Hunde zugeteilt werden. Die Richtergruppe besteht aus drei anerkannten Verbandsrichtern.
- §6** (1) Die eine HP/R veranstaltende Landesgruppe muss die beabsichtigte Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.
(2) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer und die Gebrauchshundestammbuchnummer des Deutschen Retriever Club (DRC-GStB-Nr.) des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen.
- §7** (1) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der HP/R bestimmen. Dieser muss anerkannter Verbandsrichter des DRC sein.
(2) Sie dürfen einen Sonderleiter für die Vorbereitung der Prüfung bestimmen. Der Sonderleiter ist der Vertreter des Prüfungsleiters und diesem direkt unterstellt.
(3) Es dürfen Personen, die in der Führung von Hunden erfahren sind, als Helfer auf dieser Prüfung eingesetzt werden.
- §8** (1) Die Meldung zu einer HP/R ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
(2) Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen

(3) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Führer des Hundes muss **vor Prüfungsbeginn** dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft, den Versicherungsnachweis und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vom Gesetzgeber und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

(4) Die Identität des Hundes ist durch einen Mikrochip nachzuweisen. Es ist zu prüfen, ob diese Nummern mit der jeweiligen Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmen. Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.

- §9 (1) Für die Anmeldung eines Hundes ist das Formblatt J1 des DRC (Nennung) zu benutzen.
(2) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinenschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
(4) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes sowie Zeugniskopien aller relevanten Prüfungen beizufügen.
- §10 (1) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
(2) Der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.
- §11 (1) Ein Hundeführer darf auf einer HP/R nur einen Hund führen.
(2) Das Prüfungswild ist vom Hundeführer mitzubringen. Das Prüfungswild muss einwandfrei sein. Anderenfalls besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Dr.-Heraeus-Gedächtnis-Prüfung

§12 Muss- und Sollbestimmungen

- (1) Diese PO enthält „Muss“ - und „Soll“ - Bestimmungen
(2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z. B. „darf nicht“ -, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
(3) Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „ungenügend“ erhalten.
(4) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Leistung eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prädikats zur Folge.

§13 Prädikate und Prüfungsfächer

a) Prädikate

- (1) Für die in einem Fach gezeigte vorzügliche, sehr gute, gute oder ungenügende Leistung ist ein entsprechendes Prädikat zu erteilen.
(2) Die Richter haben ihr Urteil über die Leistungen eines jeden Hundes in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen.
(3) Anlässlich der Richtersitzung wird ein Gesamtprädikat für den geprüften Retriever gebildet.

b) Übersicht der Prüfungsfächer:

1. Haarwildschleppe
2. Marking (Merken) auf dem Lande
3. Einweisen auf 2 Stück Federwild
4. Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer
5. Marking (Merken) auf dem Wasser
6. Einweisen über ein Gewässer auf eine Schleppspur
7. Standtreiben mit Verlorensuche

§14 Charakterisierung der Arbeitsweise

Der ideale Retriever ist aufmerksam und ruhig, ohne die Aufmerksamkeit seines Führers zu verlangen. Er soll gut „markieren“, d.h. sich die Fallstelle des ausgeworfenen Wildes über eine längere Zeit merken. Wird er zum Bringen losgeschickt, soll er ausdauernd nachsuchen, Initiative und einen guten Nasengebrauch zeigen. Er soll in jedem Gelände arbeiten und Wasser unverzüglich, ohne Er-

munterung annehmen. Er arbeitet, um seinem Hundeführer zu gefallen ("will to please") und ist in gutem Kontakt zu ihm, aber ohne abhängig von ihm zu sein. Wenn er Wild gefunden hat, soll er es schnell aufnehmen und rasch zutragen.

Diese Merkmale der Arbeit sind in jedem Prüfungsfach zu beurteilen.

Die Prüfungsfächer

1. Haarwildschleppe

§15 Vorbereitung der Arbeit

Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Hase oder Kaninchen geprüft.

§16 (1) Die Schleppe wird nur mit einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt.

(2) Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss mindestens 500 m weit unter Einlegung von mindestens drei Haken geschleppt und dann niedergelegt.

§17 (1) Das Wild darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

(2) Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich möglichst so zu verbergen, dass der Hund ihn vom abgelegten Stück aus nicht eräugen kann.

(3) Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

§18 (1) Die Schleppe soll auf bewachsenem Boden durch wechselndes Gelände führen; Hindernisse sollen hierbei überwunden werden.

(2) Die Schleppen sollen gleichwertig sein.

(3) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen bestimmt der Richterbmann, jedoch dürfen die Schleppen auf der ganzen Länge nicht weniger als 30 m auseinander liegen.

(4) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

(5) Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

§19 Zwischen dem Legen der Schleppe und dem Arbeitsbeginn des Hundes muss eine Stehzeit eingehalten werden, die vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsleiter nach Anhörung der Richterbleute festgelegt wird und für alle auf der jeweiligen HP/R geführten Hunde annähernd gleich sein muss.

§20 Arbeit

(1) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.

(2) Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer ihn schnallen und darf nicht weiter folgen.

§21 Beurteilung

(1) Unter Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe in nasenmäßiger Verbindung zu ihr hält, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt (Hin- und Rückweg). Der Retriever muss sicher in die Hand apportieren, er muss nicht vorsitzen.

(2) Verleitungen begründen keine Ersatzschleppe.

§22 (1) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf den Schleppen ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen. Der Hund, der ein Stück Nutzwild gefunden hat, darf vom Führer nicht mehr beeinflusst werden. Wirkt der Führer trotzdem auf den Hund ein, scheidet der Hund aus der Prüfung aus.

(2) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei, ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentabelle Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „ungenügend“ und kann die Prüfung nicht mehr bestehen.

2. Marking (Merken) auf dem Lande: Doppelmarkierung

§23 Vorbereitung der Arbeit

(1) Die Arbeit wird mit Federwild durchgeführt.

(2) Je nach Gelände und Anzahl der Hunde werden entweder alle an der HP/R teilnehmenden Hunde oder zumindest alle Hunde einer Gruppe auf derselben Arbeitsfläche geprüft.

(3) Der Bereich der Fallstelle des Wildes soll ausreichend hoch und dicht bewachsen sein (z. B. Altgras, lockeres Gebüsch oder Gestrüpp), so dass der Hund die Nase einsetzen muss, um zu finden. Es dürfen Wege, Geländegrenzen oder Gräben den Weg des Hundes zur Fallstelle erschweren. Das Federwild wird von Richtern oder Helfern für alle, bzw. alle Hunde einer Gruppe auf dieselbe Stelle geworfen.

(4) Die Entfernung zwischen dem Ansetzpunkt und den beiden Fallstellen des Wildes soll jagdnah sein. Sie muss jedoch mindestens 50 m betragen.

Der Winkel, den die beiden gedachten Linien vom eingeworfenen Wild zum Ansetzpunkt bilden, soll zwischen 60° und 90° liegen. Die Entfernung zu den einzelnen ausgeworfenen Stücken soll unterschiedlich sein.

(5) Der Hund muss vom Ansetzpunkt aus den Wurf des Nutzwildes sehen, um Richtung und Entfernung des Falls einschätzen zu können. Der Hund soll die genaue Fallstelle des geworfenen Wildes nicht sehen können.

(6) Die Reihenfolge der Hunde, die zur Arbeit aufgerufen werden, bestimmen die Richter. Die nicht arbeitenden Hunde sind außer Sicht zu bringen.

§24 Arbeit

(1) Der zu prüfende Hund sitzt frei bei Fuß an dem von einem Richter zugewiesenen Platz. Der Hundeführer gibt dem Schützen ein Zeichen, wenn er den Retriever für bereithält, die Arbeit zu beginnen. Kurz nach Abgabe eines Schrotschusses wird ein Stück Federwild hochgeworfen, so dass es für den Hund sichtbar wird.

(2) Derselbe Vorgang wiederholt sich innerhalb kurzer Zeit.

(3) Der Richter bestimmt, welches Stück Wild zuerst gebracht werden muss und weist den Führer an, seinen Hund zum Arbeiten zu schicken. Erst jetzt darf der Hund geschickt werden.

§25 Beurteilung

(1) Eine besondere Anlage des Retrievers ist die Fähigkeit, sich die Fallstelle von Wild über längere Zeit zu merken. Er soll zügig und direkt zur Fallstelle des Wildes laufen, dort das Wild selbständig suchen und freudig apportieren.

(2) Der Hund soll zeigen, dass er sich Richtung und Entfernung der Fallstelle gemerkt hat. Ebenfalls soll erkennbar sein, dass der Hund den Wind so einzuschätzen und auszunutzen versteht, dass er unter Wind zum Stück kommt.

(3) Prädikatsmindernde Fehler sind: eine freie Verlorensuche in einem zu großen Bereich um die Fallstelle, mangelhafte Ausnutzung des Windes und schlechte Einschätzung der Entfernung bis zur Fallstelle, mangelnde Erinnerungsfähigkeit, notwendig werdendes Einweisen durch den Führer; mangelnde Selbständigkeit des Retrievers.

(4) Ein Retriever, der auf das Stück Wild ausschließlich eingewiesen wird oder eine Frei-Verlorensuche im gesamten Arbeitsgebiet durchführt, zeigt eine "ungenügende" Leistung.

(5) Ein Hund, der einspringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Ein Retriever, der das falsche Stück zuerst bringt oder die Stücke tauscht, kann die Prüfung nicht bestehen.

(6) Der Retriever soll beide Stücke innerhalb einer angemessenen Zeit bringen.

(7) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

3. Einweisen auf zwei Stück Federwild

§26 Vorbereitung der Arbeit

(1) Der Hund soll bei dieser Arbeit durch Handzeichen und akustische Befehle seines Führers möglichst rasch nacheinander zu 2 Stück Federwild (Fasan, Huhn, Ente, Taube) gelenkt werden und muss diese bringen.

(2) Die Arbeit entspricht sinngemäß der Beschreibung aus § 23 (2) und (3).

(3) Die Reihenfolge der Hunde bei dieser Arbeit wird von den Richtern bestimmt.

(4) Vor Beginn der Arbeit bestimmt der Prüfungsleiter nach Anhörung der Richterableute, wie das Wild auszuwerfen ist (z. B. Winkel oder gerade Linie, ungefähre Entfernung des Wildes vom Ansetzpunkt des Hundes und des Wildes zueinander).

(5) Die Arbeit soll für alle Hunde gleichwertig sein.

(6) Der Hund soll im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.

(7) Die Arbeit wird mit Nacken- oder Seitenwind durchgeführt.

(8) Der Hund darf das Auslegen des Wildes nicht eräugen.

(9) Das Suchengespann arbeitet vom zugewiesenen Platz aus, den der Hundeführer nicht verlassen darf.

(10) Vor Beginn der Arbeit sagt der Richter dem Führer an, welches Stück Wild der Hund zuerst bringen muss.

(11) Alle Retriever können auf derselben Arbeitsfläche geprüft werden. Wird jedem Retriever eine eigene Suchenfläche zugeteilt, soll der Abstand dieser Flächen mindestens 20 m betragen.

§27 Beurteilung

(1) Das Einweisen ist die speziellste Form der Lenkbarkeit. Diese besondere Lenkbarkeit ist ein typisches Merkmal der Retriever. Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich zum Stück lenken lässt. Außerdem wird der Finder- und Bringwille des Hundes bewertet. Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen stoppen und lenken, jedoch nicht neu ansetzen. Andauernde Befehle sind prädikatsmindernd. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

(2) Bringt der Hund die Stücke in falscher Reihenfolge, ist die Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Ein Hund, der überwiegend in freier Verlorensuche zu den Stücken kommt, zeigt eine "ungenügende" Leistung.

4. Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

5. Marking (Merken) auf dem Wasser

§28 Vorbereitung der Arbeit

(1) Für diese Arbeit ist ein ausreichend großes und tiefes Gewässer mit einem großen Schilfareal zu wählen. Das Schilfareal soll mindestens 30 m vom Ansetzpunkt entfernt sein.

(2) Eine Ente (oder anderes Wasservild) wird in die Deckung (Schilfareal) geworfen, ohne dass der Führer oder der Hund das Auswerfen beobachten oder das Stück vom Ufer eräugen können. Das Stück ist so zu platzieren, dass der Hund über eine Wasserfläche schwimmend in diese Deckung geschickt werden muss.

(3) Der Hund soll im Wasser optische Verbindung zum Führer halten können.

§29 Arbeit

(1) Dem Gespann wird vom Richterobmann ein Platz zugewiesen, den der Führer nur mit Genehmigung desselben verlassen darf.

(2) Der Führer schickt seinen Hund nach Anordnung eines Richters zur Suche in das zugewiesene Schilfareal.

(3) Der Hund muss auf einmaligen Befehl das Wasser annehmen.

(4) Hat der Hund die Deckung angenommen, soll er selbständig suchen. Er muss dieses Stück Wild finden und bringen.

(5) Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde laute Einwirkungen das Prädikat.

§30 Ist der Hund auf dem Rückweg, um seinem Führer das Wild zuzutragen, wird ein weiteres Stück Wasservild - unter Abgabe eines Schrotschusses - seitlich von ihm auf das Wasser geworfen. Dieses Wild darf nicht in die Schwimmrichtung des Hundes geworfen werden. Der arbeitende Hund soll sich die Fallstelle merken und wird nach Ausgeben des apportierten Wildes erneut zum Apport geschickt.

§31 Beurteilung

(1) Eine besondere Anlage des Retrievers ist die Fähigkeit, sich die Fallstelle von Wild über längere Zeit zu merken. Er soll – nach einmaligem Befehl - zügig und direkt zur Fallstelle des Wildes schwimmen, dort das Wild selbständig suchen und freudig apportieren.

(2) Der Hund soll zeigen, dass er sich Richtung und Entfernung der Fallstelle gemerkt hat.

(3) Prädikatsmindernde Fehler sind: schlechte Einschätzung der Entfernung bis zur Fallstelle, mangelnde Erinnerungsfähigkeit, notwendig werdendes Einweisen durch den Führer auf dem Weg zur Fallstelle; mangelnde Selbständigkeit des Retrievers.

(4) Ein Retriever, der auf das Stück Wild ausschließlich eingewiesen wird oder eine Frei-Verlorensuche im gesamten Arbeitsgebiet durchführt, zeigt eine ungenügende Leistung.

§32 (1) Der Retriever soll beide Stücke innerhalb einer angemessenen Zeit bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

(2) Ein Hund, der die Stücke tauscht, kann die Prüfung nicht bestehen.

6. Einweisen über ein Gewässer auf eine Schleppspur

§33 Vorbereitung der Arbeit

- (1) Für diese Arbeit muss ein tiefes und ausreichend breites und soll ein deckungsfreies Gewässer gewählt werden, so dass der Retriever schwimmen muss und über eine Distanz von mindestens 30 m eingewiesen werden kann. Die Arbeiten sollen für alle Hunde gleichwertig sein.
- (2) Jedem Gespann wird nacheinander ein Stand zugewiesen, vom dem aus der Hund arbeiten muss. Der Hundeführer darf diesen Stand nur auf Anweisung des Richterobmannes verlassen.
- (3) Am gegenüberliegenden Ufer eines Gewässers wird ein Anschuss durch frisch gerupfte Entenfedern markiert und eine Schleppe mit einem Haken mit dieser Ente gelegt. Diese Schleppe muss mindestens 100 m lang sein. Die einzelnen Stände und Schleppen sollen ca. 50 m voneinander entfernt sein.
- (4) Die Schleppen sind ansonsten sinngemäß §§ 16 u. 17 zu legen.
- (5) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

§34 Arbeit

- (1) Der Hund muss auf einmaligen Befehl das Wasser annehmen und mit möglichst wenig Kommandos zum Anschuss gelenkt werden. Das „Einweisen“ soll jagdnah erfolgen. Jeder Richtungswurf (mit Stein oder Schuss) ist untersagt. Dauernde Befehle sind prädikatsmindernd.
- (2) Nachdem der Hund den Anschuss gefunden hat, soll er die Schleppspur selbständig und unverzüglich annehmen und das gefundene Wild zügig bringen. Die Schleppenarbeit ist ansonsten sinngemäß §§ 21 - 22 zu beurteilen.
- (3) Der Retriever muss die Ente innerhalb einer angemessenen Zeit bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- (4) Ein Hund, der die Ente nicht bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

7. Standtreiben und Verlorensuche

§35 Vorbereitung und Durchführung

- (1) Alle Hunde, die noch in der Prüfung verblieben sind, nehmen am Standtreiben teil, mindestens jedoch drei Hunde. Es können auch Hunde eingesetzt werden, die bereits aus der Prüfung ausgeschieden sind.
- (2) Auf eine Fläche von mindestens 100 x 80 m sind für jeden Hund mindestens drei Stück Nutzwild so auszuwerfen, dass sie vom Bewuchs verdeckt liegen. Das Wild wird von Richtern und / oder Helfern nach eigenem Ermessen ausgeworfen. Jedoch müssen die Stücke mindestens 30 m von den Gespannen entfernt liegen. Die arbeitenden Hunde sollen bei der Arbeit die meiste Zeit zu beobachten sein.
- (3) Die Gespanne werden in einer Reihe nebeneinander in jagdnaher Entfernung angestellt. Die Hunde sitzen ohne Halsung neben ihren Führern.
- (4) Die Vorbereitung soll so erfolgen, dass die Hunde mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten können.
- (5) Nach Anweisung der Richter sind sowohl im Treiben als auch von den Führern mehrere Flintenschüsse abzugeben.
- (6) Jeder Hund soll nach Anweisung der Richter drei Stück Wild in unterbrochener Folge bringen.
- (7) Es arbeiten gleichzeitig zwei Hunde, während die anderen ruhig warten. Die arbeitenden Hunde dürfen sich nicht behindern und um das Wild raufen.

§36 Beurteilung

- (1) Die Richter können die Arbeit eines Hundes beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass dieser den Anforderungen der Verlorensuche nicht genügt. Die Art der Suche fließt in die Beurteilung der Arbeit mit ein.
- (2) Ein Hund, der nur ein Stück Wild bringt, kann höchstens ein „gut“ erhalten.
- (3) Ein Hund, der kein Stück Wild bringt, scheidet aus der Prüfung aus.
- (4) Ein Hund, der seinen Stand ohne Anordnung des Richters verlässt, winselt oder Hals gibt, kann diese Prüfung nicht bestehen.
- (5) Hunde, die nur mit Befehl am Platz gehalten werden können oder haltbar einspringen, scheiden aus der Prüfung aus.
- (6) Der Hund darf das Suchengelände nicht weiträumig verlassen oder ungehorsam sein.

§37 Bringen

Der Hund muss das Wild beim erstmaligen Finden zügig aufnehmen und rasch zum Führer bringen. Ablegen des Wildes (keine Griffverbesserung) ist prädikatsmindernd. Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches - nicht lautes! - Kommando des Führers bei ihm setzt oder ruhig steht

und das Wild so lange im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und der Hund es ihm mit einem entsprechenden Kommando ausgibt. Die Beurteilung des Bringens fließt mit in das Prädikat für die einzelnen Arbeiten ein.

§38 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind u. a.:

- a. Austauschen von Wild
- b. Körperlicher Kontakt mit dem Hund
- c. aggressives Verhalten
- d. hartes Maul (Knautscher und Rupfer)
- e. Winseln oder Bellen
- f. Schussscheue
- g. Einspringen
- h. außer Kontrolle geraten, ungeschossenes Wild hetzen oder weiterjagen mit Wild im Fang
- i. Verweigerung, Wasser anzunehmen
- j. Verweigerung, gefundenes Wild zu apportieren

§39 Mindestbedingung

Prädikat: mindestens „gut“ in jedem Prüfungsfach

Richter und Richtersitzung Verbandsrichter

§40 (1) Das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung hängt von der Qualität der Richter ab, deshalb müssen alle Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundführer sein.

(2) Die Richter werden vom Vorstand der veranstaltenden Landesgruppen in Abstimmung mit dem Prüfungsleiter eingeladen.

(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist, als Ersatz - „Notrichter“ - neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für den Einsatz eines Notrichters entscheidet der Vorstand des DRC.

§41 (1) Eine Richtergruppe muss aus mindestens drei Verbandsrichtern bestehen.

(2) Bei einer HP/R müssen die Obleute der einzelnen Gruppen Verbandsrichter des DRC sein.

(3) Darüber hinaus soll ein weiterer Richter in jeder Gruppe Verbandsrichter des DRC sein.

(4) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen der HP/R genau vertraut sein.

(5) Innerhalb der Richtergruppe entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Urteil des Obmannes den Ausschlag.

(6) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(7) Sobald der Arbeitsgang eines oder mehrerer Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Hund gezeigten Arbeit gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(8) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der anschließenden Richtersitzung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

§42 Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein erfahrener Richter und Hundeführer tätig sein.

§43 Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der 1. Generation der eigenen oder selbst gezüchteten Hunde.

Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

§44 Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Richtersitzung

- §45** (1) Vor Prüfungsbeginn sowie nach der Durchprüfung aller Hunde ist eine Richtersitzung unter Vorsitz des Prüfungsleiters oder eines von diesem bestimmten Richters, der auf der jeweiligen HP/R gerichtet hat, abzuhalten.
- (2) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Prädikate ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.
- (3) In der Richtersitzung werden von den Obleuten die erteilten Prädikate verlesen.
- (4) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen. Hierbei müssen die betreffenden Richterobleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
- §46** (1) In der Richtersitzung wird gelegentlich dieser Verlesung festgestellt, ob der betreffende Hund die Mindestbedingungen für das Bestehen der HP/R erfüllt hat.
- (2) Danach bilden die Richter einer Gruppe für jeden einzelnen Hund aus allen erzielten Prädikaten ein Gesamtprädikat. Dieses muss nicht einem rechnerischen Mittelwert entsprechen, sondern soll den Gesamteindruck des Retrievers widerspiegeln. Ein Hund mit einer ungenügenden Leistung in einem Fach erhält das Gesamtprädikat "ungenügend".
- (3) Schließlich erfolgt die Einstufung sämtlicher auf der betreffenden HP/R geführten Hunde.
- (4) Suchensieger ist der Hund, der die besten Einzelprädikate erhalten hat. Bei Gleichheit der Ergebnisse entscheidet die bessere Wasserarbeit, danach das Alter des Hundes.
- §47** Entsprechend wird in der Richtersitzung die weitere Einstufung der Hunde und die Verleihung der Clubmedaillen in Gold und Silber vorgenommen.
- §48** (1) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Prädikate sind in Formblatt J2h (Zensurentabelle) einzutragen, das von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.
- (2) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) des Hundes einzutragen und mit dem Stempel und mit der Unterschrift des Prüfungsleiters zu versehen.
- (3) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden, auch bei denen, die die HP/R nicht bestanden haben, in diesem Fall mit dem Vermerk „nicht bestanden“, erfolgt.
- (4) Falls die Ahnentafel bzw. das Leistungsheft eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Preisbescheinigung und Zensurentabelle noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.
- (5) Die Zensurentabelle und Ahnentafel bzw. das Leistungsheft ist sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

Berichterstattung

- §49** Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- §50** (1) Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Maschinenschrift) ausgefüllte Formblätter einsenden:
1. die Formblätter J1 (Nennungen) aller zu der betreffenden HP/R gemeldeten Hunde
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2h (Zensurentafeln) aller geprüften Hunde
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)
- (2) Diese Formblätter enthalten alle Angaben, welche die Geschäftsstelle des DRC benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
- (3) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden.
- (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (5) Die Geschäftsstelle des DRC muss als Stammbuchführer des Vereins bei den allgemeinen Angaben über die einzelnen Dr.-Heraeus-Gedächtnis-Prüfungen folgendes mit aufführen:
1. Namen und Zuchtbuchnummern der Hunde, die zur Prüfung angetreten sind, aber dieselbe nicht bestanden haben
 2. Grund des Ausscheidens.

(6) Der Obmann der Verbandsrichter-DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGStB einzutragenden HP/Rn spätestens bis zum 15. November des Prüfungsjahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber durchgefallenen Hunde mit ihrem Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens anzuführen. Für die durchgeprüften Hunde ist die eventuelle Gebrauchshundestammbuchnummer des DRC anzugeben.

§51 Prüfungsleiter und Veranstalter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.

Ordnungsvorschriften

§52 (1) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der HP/R sind große Feldreviere. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen.

(2) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Zahl der zu einer HP/R zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.

§53 (1) Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit den veranstaltenden Landesgruppen und Vereinen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder HP/R.

(2) Dr. Heraeus-Gedächtnis-Prüfungen des DRC, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser HP/R durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden weder im Gebrauchshundestammbuch des Deutschen Retriever Club (DRC-GStB) noch im DGStB eingetragen.

§54 (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.

§55 (1) Heiße Hündinnen werden auf einer HP/R nicht zugelassen.

(2) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig.

§56 (1) Die Führer müssen auf der HP/R mit Gewehr und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.

(2) Führer, die keinen Jagdschein besitzen und ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen worden sind, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Haftpflichtschutz für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.

(3) Führer, die selbst nicht berechtigt sind, einen Schrotschuss abzugeben oder dies nicht zu tun wünschen, und die einen Richter mit dem Schuss beauftragen, haften für diesen Schuss, als hätten sie ihn selbst abgegeben. (Dies gilt besonders für Verletzungen des eigenen Hundes, die nicht fahrlässig herbeigeführt wurden).

§57 Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.

§58 (1) Hat ein Hund die Mindestbedingungen für die Prüfung nicht erfüllt, muss er weiter geprüft werden, wenn der Führer es wünscht.

Dasselbe gilt für Ausschlussgründe, wenn sie nicht so schwerwiegend sind, dass die Richter eine weitere Prüfung ausschließen.

Zensurentafeln sind in diesem Falle vollständig zu erstellen.

(2) Von der Prüfung können unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden.
2. Hunde, die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen.
3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind.
4. Heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wissentlich die Hitze verschweigen oder Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen.

5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

§59 Jeder Führer kann von dem Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Prädikate seines Hundes verlangen.

§60 Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, vom DRC durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens beim DRC, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§61 Es gilt die Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen des DRC.

zuletzt geändert am 08.03.2025

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.
Jutta Jaitner, Obfrau der Verbandsrichter

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.

DRC-Geschäftsstelle
Ellenbergerstr. 12
34302 Guxhagen
Tel.: (05665) 1859090
Email: office@drc.de

